

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. —: Vierteljährlich M 2.—, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1,70, monatlich 60 Pf., —: durch die Post bezogen M 2,10. —:

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gespaltene Zeile (Masse's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf., Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Kellame —: 60 Pf., Bei Wiederholungen Rabatt. —: Zeitrauber und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preiszucht. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortshafte Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 116

Sonnabend, den 28. September 1918.

70. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage:

Amtlicher Teil.

Obstfammelstellen im Bezirk.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. September 1918 werden nachstehende inzwischen eingetretene Änderungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Der Obstpächter Boden Elstra ist auch zum Obstfammelstellenleiter für die Orte Rindisch, Böblau und Rauschwitz ernannt worden.
2. Der Obstpächter Kluge-Jauer ist nicht mehr Obstpächter für den hiesigen Bezirk. Die ihm zugewiesenen Orte Crostwitz, Höflein, Jauer, Rindisch, Kukau mit Ziegelscheune, Nucknis mit Prautitz und Kobischin und Panschwitz sind dem Obsthändler Merkel-Elstra mit zugewiesen worden.

Für die übrigen Orte sind die Obstfammelstellen unverändert geblieben. Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Obstfammelstellen das Recht auf die ganze Aepfel-, Birnen- und Pflaumenernte haben und daß nur die Erzeuger, nicht aber die Pächter, insgesamt bis höchstens 1 Zentner Aepfel, Birnen und Pflaumen zusammen für jeden Kopf ihres Haushalts zur eigenen Verwendung zurückbehalten dürfen.

Kamen z., am 28. September 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Saat-Kartoffeln.

Im Anschluß an die Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 7. September 1918 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918 — Kamenzener Tagebl. Nr. 213; Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 108 — wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Kamenz, einschließlich der revidierten Städte Kamenz und Pulsnitz, folgendes angeordnet:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Saatkartoffeln innerhalb des hiesigen Bezirkes ist nur gegen Saatkartoffelkarte gestattet.

§ 2. Der Antrag auf Ausstellung einer Saatkartoffelkarte ist unter Verwendung des hierfür herausgegebenen amtlichen Vordrucks bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu stellen. Vordrucke sind bei den Gemeindebehörden erhältlich. Anträge, bei denen der amtliche Vordruck nicht verwendet worden ist, bleiben unberücksichtigt.

§ 3. Die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Aussaat erfolgen soll, hat den Antrag auf Ausstellung der Saatkartoffelkarte zu begutachten und die darin gemachten Angaben zu bestätigen.

§ 4. Die Saatkartoffelkarte besteht aus den Abschnitten A, B und C. Den Abschnitt A behält der Verkäufer des Saatgutes als Nachweis über den Verbleib seiner Vorräte, den Abschnitt B hat der Verkäufer spätestens 3 Tage nach der Abgabe des Saatgutes an die Königliche Amtshauptmannschaft einzufenden. Den Abschnitt C hat der Verkäufer, wenn er Erzeuger ist, an seine Gemeindebehörde (Kartoffelausschuß) zur Guttschrift in der Ablieferungsliste (Muster IV) abzugeben; diese hat ihn aufzubewahren. Ist der Verkäufer Händler, so ist dieser Abschnitt zu vernichten, da die Kontrolle der Händler auf Grund der eingereichten Abschnitte B erfolgt.

Die Abschnitte sind bei Verwendung des Saatgutes durch die Eisenbahn mit der Abfendungsbescheinigung der Versandstation und wenn die Eisenbahn nicht benutzt wird, mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers zu versehen. Bei Nichteinreichung oder nicht ordnungsgemäßer Ausfüllung des Abfendungs- oder Empfangsvermerkes unterbleibt die Anrechnung der abgegebenen Menge auf das Lieferoll des Erzeugers.

Ferner hat der Erwerb des Saatgutes den Eingang desselben unter Verwendung des bei der Zusendung der Saatkarte übermittelten Postkartenvordrucks binnen 3 Tagen nach dem Eingange des Saatgutes der Königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

§ 5. Der unmittelbare gegenseitige Austausch der gleichen Menge Saatkartoffeln zwischen 2 Wirtschaften, der zur Beschaffung von Saatgut erfolgt, ist ohne Saatkartoffelkarte und ohne besondere Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft zulässig.

§ 6. Der Bezug von Saatkartoffeln von außerhalb des Bezirkes ist nach reichsgesetzlicher Bestimmung nur mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft sowie mit Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dessen Bezirk die Saatkartoffeln geliefert werden, und nur dann zulässig, wenn die Lieferung auf Grund eines bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen und genehmigten schriftlichen Vertrages erfolgt ist.

§ 7. Die Genehmigung zum Bezug von Saatkartoffeln wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die bezogene Saatgutmenge in Speisekartoffeln, spätestens 4 Wochen nach erfolgter Lieferung an den Kommunalverband zurückgeliefert oder gegen Landeskartoffelkarte abgegeben wird. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Erzeuger, die die ihnen gesetzlich zustehende Saatgutmenge nicht selbst geerntet haben.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht härtere Strafen vermerkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Mon. oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II.

In übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Königliche Amtshauptmannschaft zur Deckung des erforderlichen Saatgutbedarfs bereits eine ausreichende Menge Saatkartoffeln angekauft hat, die aus posenischen und mecklenburgischen Sandböden stammen und sich für den hiesigen Bezirk besonders eignen. Diese Saatkartoffeln sind vor kurzem von hiesigen Landwirten auf dem Felde bepflanzt worden; überdies sind Maßnahmen getroffen worden, daß nur einwandfreies Saatgut angeliefert wird. Der Verkauf ist den Firmen Bombach & Paas, E. M. Sadne und S. M. Trepte, sämtlich in Kamenz Hermann Herzog, Wischheim und Max Gensler-Großröhrsdorf sowie den Landwirtschaftlichen Bezugsvereinen übertragen worden. Bestellungen sind umgehend bei diesen Firmen aufzugeben.

Kamen z., am 24. September 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Arbeitskleidung.

Bekanntlich hat die Reichsbeleidungsstelle die Umlage von Männeranzügen vor einiger Zeit zu dem Zwecke veranlaßt, die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, in den Bergwerken, die sonstige Arbeiterschaft und die unteren Angestellten mit dem notwendigen Bedarf an Anzügen zu versehen. Die Amtshauptmannschaft empfiehlt allen in Betracht kommenden Arbeitgebern, den etwaigen Bedarf ihrer Arbeiter an derartiger Kleidung unmittelbar bei der Reichsbeleidungsstelle Berlin W. 50, Nürnbergstr. 1, Verwaltungsabteilung, Abt. H., Seimarmeeabteilung, umgehend zur Anmeldung zu bringen. Nur diese Weise kann vielleicht eine etwas höhere Verlickachtung erfolgen. Ein bestimmter Anspruch auf Zuweisung derartiger Kleidung steht jedoch keinem Arbeitgeber zu. Selbstverständlich ist der Bedarf nur in der unbedingt nötigen Höhe anzugeben. Die durchschnittliche Zahl der ständigen männlichen Arbeiter in den letzten Monaten ist mit anzugeben. Ebenso ist anzugeben, welche Art an Kleidung gebraucht wird.

Die Königliche Amtshauptmannschaft vermittelt diese Anzüge nicht. — Etwaige Anfragen an sie sind daher zwecklos.

Kamen z., am 28. September 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Bulgariens „Friedensschritt“.

Von unserem Berliner Vertreter.

Die Erklärung unseres Staatssekretärs v. Hingé im Hauptauschuß läßt bereits erkennen, daß heute sich noch keine Einzelheiten über den angeblichen Schritt der bulgarischen Regierung, Waffenstillstandsverhandlungen einzuleiten, mitteilen lassen. Man scheint selbst in Bulgarien noch nicht einmal klar zu sehen. Die Dinge liegen, wie Herr v. Hingé schon andeutete, in Bulgarien so, daß die Regierung ohne sich mit Parlament und Heeresleitung in Verbindung zu setzen, vielleicht auch ohne Zustimmung des Königs, ihre Verhandlungen mit dem Feinde einleitete, heute aber noch nicht weiß, ob sie sie durchführen kann, denn selbstverständlich wäre es eine Verletzung der Bündnispflicht, die wir am wenigsten von Bulgarien erwartet hätten. Und gewiß werden weite Kreise in Bulgarien, sich gegen diesen Verrat wenden. Die Dinge sind noch nicht geklärt, die Meldungen, die bisher vorliegen, lassen noch kein klares Bild erkennen. Aber sooft weiß man schon, ein Ereignis von ernster Tragweite ist eingetreten.

Wir müssen uns Versagen, die Folgen dieses bulgarischen Schrittes auszumalen. Sie müssen Befürchtungen erregen. Man darf den Kopf nicht in den Sand stecken und sich in der Hoffnung wiegen, daß unsere Heeresleitung wieder alles meint machen werde. Gewiß sind deutsche Kräfte und auch österreichische Truppen nach der bedrohten mazedonischen Front unterwegs. Vielleicht wird ihr Eintreffen den Bulgaren wieder den alten Mut zurückgeben. Vielleicht ist es aber schon zu spät und ist die Dessenlichkeit überumpelt worden. Das wiederum kann man nach der Hingé'schen

Feststellung, daß die angeblich bereits nach Saloniki abgereiste Kommission sich noch immer in Sofia befindet, wohl nicht annehmen. Die innerpolitischen Streitigkeiten und Wirren in Bulgarien haben ihre Rückwirkung auf die Front nicht verfehlt. So kam es, daß der feindliche Stoß die Front in Verwirrung brachte, und so kam es wohl auch, daß die Regierung es für das beste hielt, schnell den Waffenstillstand nach zu suchen.

Selbstverständlich wird die Entente auf dieses Angebot sofort eingehen, denn es würde ihr gewünschte Gelegenheit geben, die einzelnen Verbündeten von Deutschland abzurückeln, es würde sie in die Lage setzen, unseren Weg nach Konstantinopel abzuschneiden. Das werden wir also verhindern müssen. Uns stehen daher schwere Aufgaben bevor. Wie sie gelöst werden, vermag heute niemand zu sagen, vielleicht mit dem blühdurstigen Bulgarien, vielleicht gegen Bulgarien. Jedenfalls haben wir uns einer so schwierigen Lage noch nie gegenüber gesehen. Sie erfordert ganze Männer und sie fordert von uns, daß wir den Kopf oben behalten. Das Gute ist, daß wir auf die Antwort, die laufend Lippen stellen, nicht zu lange warten brauchen und schnell handeln können. Vor allem werden wir selbstverständlich mit jener Richtung in Bulgarien gehen, die uns hält und rückwärtslos die Regierung fallen lassen müssen, die hinter unserem Rücken sich an den Feind wendet. Man rechnet allen Ernstes damit, daß der Annäherungsversuch Malinows an den Feind, für Bulgarien, daß heißt für die innere Lage in Bulgarien, größere Schwierigkeiten bringen werden. Es liegt ja auf der Hand, daß sich in diesen Tagen die Parteien scheiden müssen, die für und die gegen das Bündnis mit Deutschland sind, die für und gegen den Verrat aufstehen. Und in all diesem Streit ist die Stellung des Königs, die

bisher gänzlich erwähnt wurde, die zweifelhafte. Denn man weiß heute nicht, wie er zu den ganzen Vorgängen steht. Ihm wird es wahrscheinlich so gehen, wie dem Parlament: Ein kopfloses Ministerium degab sich auf Wege, deren Folgen es erst jetzt zu erkennen scheint. Nicht umsonst stocken ja jetzt die Verhandlungen, nicht umsonst liegt man aus den Nachrichten, daß man jetzt erst in Sofia sich über die Dinge klar wird und selbst berät, was zu machen ist.

Wie gesagt, werden uns die nächsten Tage lehren, wie wir uns zu verhalten haben. Inzwischen hat unsere politische und militärische Zeitung das Wort. Sie werden es zu gebrauchen wissen und auch gebrauchen müssen.

Die amtlichen Tagesberichte.

Dresden, den 27. Sept. 1918. 8 Uhr morg.

Berlin, 26. September. (Amtlich.) Es liegen Nachrichten vor, wonach von dem bulgarischen Minister-Präsidenten Malinow an den Führer der gegen Bulgarien operierenden Entente-Truppen das Angebot eines Waffenstillstandes gerichtet worden sei. Wie gemeldet ist Herr Malinow mit diesem Angebot auf eigene Hand ohne Zustimmung des Königs, des Parlaments und der bulgarischen Heeresleitung vorgegangen. In den bundestreuen Kreisen Bulgariens hat dieser Versuch Malinow große Erregung hervorgerufen. Militärische Maßnahmen zur Kraft-

